

Manual Fachgruppen

Der Vorstand erlässt am 10. Juni 2004 gestützt auf Artikel 25 und 33ff. der Statuten vom 13. Juni 2003 folgendes Manual für **eCH**-Fachgruppen:

I. GEGENSTAND UND ZWECK

Art. 1

Dieses Fachgruppenmanual regelt die Organisation und die Aufgaben von **eCH**-Fachgruppen sowie die Zusammenarbeit der **eCH**-Fachgruppen untereinander.

II. GELTUNGSBEREICH

Art. 2

Das Fachgruppenmanual gilt für alle vom Vorstand eingesetzten und dem Vereinszweck von **eCH** verpflichteten Fachgruppen.

III. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN FÜR **eCH**-FACHGRUPPEN

Art. 3

Grundlagen

Verbindliche Grundlagen für die Arbeiten der Fachgruppe sind:

1. die Statuten des Vereins **eCH**,
2. **eCH**-0001 **eCH**-Standardisierungsprozess,
3. **eCH**-0003 Leitfaden zur Annahme von Anträgen und Genehmigung von **eCH**-Standards.

Art. 4

Einsetzung und Auflösung

¹ Jedes eCH-Mitglied kann dem Expertenausschuss beantragen, zu einem bestimmten Thema eine Fachgruppe einzusetzen.

² Der Expertenausschuss entscheidet darüber, ob dem Vorstand die Einsetzung einer Fachgruppe beantragt wird.

³ Die Fachgruppe wird vom Vorstand eingesetzt.

⁴ Die Fachgruppe kann vom Vorstand aufgelöst werden, wenn die Fachgruppe:

1. die Statuten verletzt,
2. die Vorgaben dieses Manuals nicht einhält oder
3. inaktiv ist.

Sind während sechs Monaten keine Aktivitäten ersichtlich (Zustellen der Protokolle an die Geschäftsstelle, Einladungen zu Sitzungen u.a.), dann kontaktiert die Geschäftsstelle den Fachgruppenleiter und bittet um Bekanntgabe des Status.

In Abhängigkeit des Grundes der Inaktivität

3a) bei geringer Teilnehmerzahl oder bei mangelndem Engagement der Fachgruppe oder des Fachgruppenleiters oder bei geringer zeitlicher Verfügbarkeit des Fachgruppenleiters werden alle bekannten Mitglieder per eMail über die Einstellung der Fachgruppe informiert. Vor Ablauf einer Frist von sechs Wochen haben die Mitglieder die Möglichkeit, die Fachgruppe zu reaktivieren.

3b) bei Vorliegen plausibler Gründe für eine temporäre Inaktivität erstellt der Fachgruppenleiter einen Zwischenstatus mit Terminplan für die Weiterführung der Arbeiten.

4. die projektierten Aufgaben abschliessend gelöst hat.

Art. 5

Zusammen- setzung

¹ Eine Fachgruppe besteht mindestens aus

1. der Fachgruppenleitung,
2. den Fachgruppenmitgliedern und
3. den Reviewpartnern.

² Die Fachgruppe konstituiert sich selbst. Sie achtet auf eine ausgewogene Vertretung der verschiedenen eCH-Interessengruppen.

Art. 6

Eintritt Wer Fachgruppenmitglied oder Reviewpartner einer Fachgruppe werden will, meldet sich entweder direkt bei der Fachgruppenleitung oder bei der Geschäftsstelle von eCH.

Art. 7

Austritt und Ausschluss

- ¹ Fachgruppenmitglieder und Reviewpartner können jederzeit aus der Fachgruppe austreten. Sie teilen dies der Fachgruppenleitung schriftlich mit. Fachgruppenmitglieder können aus der Fachgruppe ausgeschlossen werden, wenn diese sich der Mitarbeit entziehen.
- ² Austretende Fachgruppenmitglieder bzw. Reviewpartner und die Fachgruppenleitung regeln gemeinsam die Übergabe von Dokumenten und die Erledigung hängiger Arbeiten.
- ³ Der Austritt aus dem Verein eCH ist in den Statuten geregelt (Art. 10).

Art. 8

Geschäftsstelle

- ¹ Die Geschäftsstelle des Vereins eCH ist die Schnittstelle zwischen dem Verein und den Fachgruppen. Sie koordiniert den Standardisierungsprozess und unterstützt die Fachgruppen bei deren Tätigkeit.
- ² Sie stellt sicher, dass die Beiträge, Anträge, Dokumente, etc. den formalen Vorgaben entsprechen.
- ³ Sie stellt die Extra- und Internet-Infrastruktur für den Informationsaustausch der Vereinsmitglieder und des Vereins zur Verfügung.
- ⁴ Dokumente für das Internet und das Extranet sind der Geschäftsstelle in den Formaten: pdf (für Internet), rtf, Word, Excel, oder PowerPoint (jeweils ab Version Windows 98) zur Verfügung zu stellen.

Art. 9

**Geschäfts-
verkehr**

Die Fachgruppen verwenden im Rahmen ihrer Tätigkeit, ausschliesslich die Dokumentvorlagen von **eCH**, sofern solche vorhanden sind.

Art. 10

**Geistiges
Eigentum**

¹ Wer Beiträge im Sinne des Zweckartikels der Statuten leistet, behält das geistige Eigentum an diesen. Allerdings verpflichtet sich der Beitragleistende mittels spezieller, schriftlicher Vereinbarung, sein betreffendes geistiges Eigentum oder seine Rechte an geistigem Eigentum anderer, sofern möglich, den jeweiligen Fachgruppen und dem Verein **eCH** kostenlos zur uneingeschränkten Nutzung und Weiterentwicklung im Rahmen des Vereinszweckes zur Verfügung zu stellen.

² Die von den Fachgruppen erarbeiteten Standards können unter Nennung der jeweiligen Urheber von **eCH** unentgeltlich und uneingeschränkt genutzt, weiterverbreitet und weiterentwickelt werden.

³ **eCH**-Standards sind vollständig dokumentiert und frei von lizenz- und/oder patentrechtlichen Einschränkungen. Die dazugehörige Dokumentation kann unentgeltlich bezogen werden.

⁴ Diese Bestimmungen gelten ausschliesslich für die von **eCH** erarbeiteten und verabschiedeten Standards, nicht jedoch für Standards oder Produkte Dritter, auf welche in den **eCH**-Standards Bezug genommen wird.

IV. ORGANISATION, ZUSTÄNDIGKEITEN UND ZUSAMMENARBEIT DER eCH-FACHGRUPPEN

Fachgruppenleitung

Art. 11

Grundsätze

Die Fachgruppenleitung leitet die Fachgruppe in fachlicher und administrativer Hinsicht. Sie trägt die Ergebnisverantwortung für die Tätigkeit der Fachgruppe.

Art. 12

Aufgaben

Die Fachgruppenleitung hat namentlich folgende Aufgaben:

1. Sie ist verantwortlich für die Organisation, Durchführung und Dokumentation der Sitzungen der Fachgruppe sowie für die Regelung der Stellvertretungen.
2. Sie führt eine aktuelle Liste mit den Mitgliedern und den Reviewpartnern der Fachgruppe inkl. deren Adressen und Telefonnummern.
3. Sie ist verantwortlich für die Einhaltung des Standardisierungsprozesses.
4. Sie vertritt die Fachgruppe gegenüber den Organen von eCH.
5. Sie stellt sicher, dass Vorgaben des Vereins, des Vorstandes und der Geschäftsstelle von der Fachgruppe umgesetzt werden.
6. Sie ist dafür verantwortlich, dass den Mitgliedern und Reviewpartnern rechtzeitig die erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung stehen.
7. Sie informiert den Vorstand von eCH mindestens einmal jährlich an einer regulären Vorstandssitzung über den Stand der Arbeiten, den Projektvorschritt und den Grad der Zielerreichung.
8. Sie bringt die von den Reviewpartnern eingebrachten und von der Fachgruppe kommentierten Stellungnahmen und Empfehlungen dem Expertenausschuss zur Kenntnis.

9. Sie stellt sicher, dass alle Mitglieder der Fachgruppe sowie die Reviewpartner vor Arbeitsaufnahme eine Erklärung im Sinne von Art. 12 unterzeichnen und die Statuten von eCH schriftlich anerkennen.
10. Sie bestimmt eine für die Fachgruppe verantwortliche Ansprechperson.
11. Sie kann Fachgruppenmitglieder aus der Fachgruppe ausschliessen, wenn diese sich der Mitarbeit entziehen.
12. Sie orientiert die Geschäftsstelle vierteljährlich über die Tätigkeiten der Fachgruppe sowie die administrativen Belange, insbesondere ihre Mitglieder.
13. Sie stellt sicher, dass die Geschäftsstelle die für die Betreuung der Website erforderlichen Unterlagen rechtzeitig in elektronischer Form erhält.
14. Sie stellt der Geschäftsstelle die erarbeiteten Dokumente, Anträge etc. elektronisch zur formalen Prüfung zu.
15. Sie ist selbst verantwortlich für die transparente Dokumentation ihrer Tätigkeit und die Bewirtschaftung des Extranets.
16. Sie erarbeitet gemeinsam mit der Geschäftsstelle die für die Fachgruppe erforderlichen Kommunikationsmassnahmen.
17. Sie stellt dem Vorstand Antrag betreffend Finanzierung der Tätigkeit der Fachgruppe gemäss Art. 26.
18. Sie führt Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben und meldet die Zahlen quartalsweise der Geschäftsstelle von eCH.
19. Sie ist dafür verantwortlich, dass Donatorenbeiträge oder Vereinsbeiträge gemäss Art. 24f. verwendet werden.

² Die Fachgruppenleitung kann einzelne Aufgaben an Mitglieder der Fachgruppe delegieren. Sie behält jedoch die Verantwortung für die Fachgruppe gemäss Art. 12.

Fachgruppenmitglieder

Art. 13

Grundsätze

¹ Voraussetzung für die Mitgliedschaft in einer Fachgruppe ist grundsätzlich die Mitgliedschaft im Verein **eCH**.

² Wer den ordentlichen jährlichen Mitgliederbeitrag trotz Mahnung durch die Geschäftsstelle nicht bezahlt, wird aus der Fachgruppe ausgeschlossen.

Art. 14

Aufgaben

Die Fachgruppenmitglieder haben namentlich folgende Aufgaben:

1. Sie bringen ihr Experten-Knowhow bei der Erarbeitung, Pflege und Qualitätssicherung der **eCH**-Standards ein.
2. Sie sind verantwortlich für die Einhaltung des Standardisierungsprozesses.
3. Die Fachgruppenmitglieder dokumentieren die Stellungnahmen und Empfehlungen der Reviewpartner und kommentieren diese zuhanden der Fachgruppenleitung.

Art. 15

Beschlüsse

¹ Die Beschlüsse der Fachgruppe beruhen in der Regel auf Konsens.

² Besteht innerhalb der Fachgruppe kein Konsens, werden Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Fachgruppenmitglieder gefasst.

Die Fachgruppenleitung stimmt ebenfalls mit. Bei Stimmengleichheit hat die Fachgruppenleitung den Stichentscheid.

Art. 16

Zirkularbeschlüsse

¹ Auf Veranlassung der Fachgruppenleitung können Beschlüsse auch auf schriftlichem oder elektronischem Weg in Form von Zirkulationsbeschlüssen gefasst werden.

² Ein Antrag gilt auf dem Zirkulationsweg als angenommen, wenn ihm die Mehrheit aller Fachgruppenmitglieder zustimmt.

³ Zirkulationsbeschlüsse sind in das nächste Sitzungsprotokoll aufzunehmen.

Reviewpartner

Art. 17

Grundsätze

- ¹ Reviewpartner einer Fachgruppe können alle an einer Mitarbeit interessierten Mitglieder von eCH werden.
- ² Sie melden ihr Interesse der Fachgruppenleitung oder der Geschäftsstelle von eCH, welche den Kontakt zur zuständigen Fachgruppenleitung herstellt.
- ³ Mitglieder des Reviewteams haben kein Stimmrecht innerhalb der Fachgruppe.
- ⁴ Stellungnahmen und Empfehlungen der Reviewpartner sind für die Fachgruppe nicht verbindlich. Die Fachgruppe begründet jedoch ihre Entscheide gegenüber jedem Reviewpartner.

Aufgaben

Art. 18

Die Reviewpartner nehmen zu den von der Fachgruppe erarbeiteten Dokumenten, Standards, Grundlagen etc. innerhalb der gesetzten Fristen Stellung oder geben Empfehlungen ab.

V. FINANZIERUNG

a) Durch den Verein eCH

Art. 19

Grundsatz

- ¹ Die Fachgruppenmitglieder und Reviewpartner arbeiten grundsätzlich auf Milizbasis, ehrenamtlich und freiwillig. Es besteht kein Anrecht auf Spesen, Sitzungsgelder oder andere Entschädigungen.
- ² Die Fachgruppe erhält in der Regel keine finanziellen Mittel des Vereins für ihre Tätigkeiten.

Art. 20

Ausnahme

Der Vorstand kann ausnahmsweise eine Fachgruppe finanziell unterstützen, wenn

1. die Arbeiten der Fachgruppe vom Expertenausschuss als sehr relevant und prioritär eingeschätzt werden,
2. die Arbeiten ohne finanzielle Anreize nicht aufgenommen oder weitergeführt werden können und
3. Geldmittel des Vereins zur Verfügung stehen.

b) Durch externe Donatoren

Art. 21

Grundsatz

Als Donator einer Fachgruppe im Sinne dieses Manuals gelten natürliche und juristische Personen, welche Fachgruppen in finanzieller und logistischer (inkl. Soft- und Hardware) unterstützen.

Art. 22

Voraussetzungen

- ¹ Fachgruppen können von Donatoren unterstützt werden, wenn
1. der Donator seine Interessen und Identität offen legt,
 2. keine einseitige Abhängigkeit vom Donator entsteht,
 3. der Donator dadurch keinen Wettbewerbsvorteil erlangt, der geeignet ist, den freien Markt zu beeinträchtigen und
 4. der Vorstand den entsprechenden Antrag der Fachgruppe genehmigt haben.

Art. 23

Namensnennung

¹ Wer Donator einer Fachgruppe ist, hat das Recht, dass er von der Fachgruppe im Zusammenhang mit den von ihm unterstützten Arbeiten genannt wird.

² Zwischen eCH und dem Donator wird ein Donatorenvertrag abgeschlossen

Antrag auf Finanzierung, Einsatz der Mittel, Schenkungen

Art. 24

Antrag

¹ Die Fachgruppe welche Geldmittel des Vereins oder Unterstützung von Donatoren für ihre Tätigkeiten benötigt, stellt einen entsprechenden Antrag an den Vorstand.

² Sie legt insbesondere die Verwendung der Geldmittel bzw. bei Unterstützungsleistungen von Sponsoren deren Identität gegenüber der Geschäftsstelle, dem Vorstand, dem Expertenausschuss und den Fachgruppenmitgliedern offen.

³ Der Donatorenvertrag muss von der Geschäftsstelle mit dem Donator geschlossen und vom Vorstand genehmigt werden.

Art. 25

Einsatz der Mittel

¹ Tritt die öffentliche Hand als Donator auf, so ist die Fachgruppe verpflichtet, allfällige mit diesen Mitteln zu finanzierende Aufträge an Dritte nach den Regeln des entsprechenden öffentlichen Vergaberechts zu vergeben.

² Hat der Donator oder der Schenker den Verwendungszweck für die von ihm zur Verfügung gestellten Mittel festgelegt, so dürfen diese von der Fachgruppe ausschliesslich für diesen verwendet werden.

Art. 26

Schenkungen

¹ Schenkungen sind dem Vorstand vor der definitiven Annahme zur Kenntnis zu bringen.

² Der Vorstand entscheidet, ob die Schenkung angenommen oder abgelehnt wird.

³ Bei nicht-zweckgebunden Schenkungen entscheidet der Vorstand über den Verwendungszweck.

VI. PUBLIKATIONSKODEX

Art. 27

**Publikationen /
Fachartikel /
Vorträge**

¹ Die Fachgruppenleitung oder einzelne Mitglieder der Fachgruppe kommunizieren über Arbeiten und Resultate der Fachgruppe in Absprache mit der Fachgruppenleitung und der Geschäftsstelle von **eCH**.

² Die Vorgaben bezüglich Corporate Design sind einzuhalten. Die Geschäftsstelle stellt Vorlagen zur Verfügung. Nach Möglichkeit ist das Logo von **eCH** zu verwenden.

³ Die Fachgruppenleitung kann dem Vorstand bei Nichteinhaltung der Artikel 1 und 2 den Ausschluss von Mitgliedern aus der Fachgruppe beantragen.

ANHANG 1 MERKBLATT **eCH**-STANDARDS

Ausgabedatum: 2005-08-25

Status: Genehmigt

Herausgeber: Expertenausschuss **eCH**

Das Merkblatt ist als Orientierungshilfe für Fachgruppenleiter und Autoren von **eCH**-Standards gedacht. In knapper Form fasst es die Kriterien zusammen, nach welchen der Expertenausschuss eingereichte Standards beurteilt.

Ein **eCH**-Standard hat folgende Eigenschaften:

Fachliche Kriterien

- Er ist dazu geeignet, eGovernment in der Schweiz voranzubringen.
- 'Er legt für die allgemeine und wiederkehrende Anwendung Regeln, Leitlinien oder Merkmale für Tätigkeiten oder deren Ergebnisse fest, wobei ein optimaler Ordnungsgrad in einem gegebenen Zusammenhang angestrebt wird' [EN 45020].
- Er widerspricht keinen anderen **eCH**-Standards. (Aus pragmatischen Gründen können Widersprüche in speziellen Fällen geduldet werden).
- Er bildet eine sachliche und logische Einheit.
- Er ist mit professionellem, interdisziplinärem Fachwissen und mit einer adäquaten Methodik erarbeitet worden.

Formale Kriterien

- Er ist verständlich, grammatikalisch und semantisch korrekt formuliert.
- Die Intellectual Property Rights sind offengelegt und entsprechen den Statuten von **eCH**.
- Begriffe und Systematiken werden im ganzen Standard durchgängig konsistent angewandt.
- Layout und Struktur folgen der Dokumentvorlage von **eCH**.

Nicht in einen eCH-Standard gehören:

- Beschreibungen zur Entstehungsgeschichte des Standards und zur Arbeit der Fachgruppe (Termine, Umwege, Zwischenergebnisse etc.)
- Stellungnahmen bzw. Diskussionsbeiträge zu laufenden Diskussionen
- Urteile über Produkte, Ergebnisse, Organisationen bzw. Personen und deren Meinungen
- Werbung für ein Produkt, eine Dienstleistung oder ein Unternehmen.



Inhaltsverzeichnis

I.	GEGENSTAND UND ZWECK	2
	Art. 1	2
II.	GELTUNGSBEREICH	2
III.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN FÜR eCH-FACHGRUPPEN	2
	Grundlagen	2
	Einsetzung und Auflösung	3
	Zusammensetzung	3
	Eintritt	4
	Austritt und Ausschluss	4
	Geschäftsstelle	4
	Geschäftsverkehr	5
	Geistiges Eigentum	5
IV.	ORGANISATION, ZUSTÄNDIGKEITEN UND ZUSAMMENARBEIT DER eCH-FACHGRUPPEN	6
	Fachgruppenleitung	6
	Grundsätze	6
	Aufgaben	6
	Fachgruppenmitglieder	8
	Grundsätze	8
	Aufgaben	8
	Beschlüsse	8
	Zirkularbeschlüsse	8
	Reviewpartner	9
	Grundsätze	9
	Aufgaben	9
V.	FINANZIERUNG	9
	a) Durch den Verein eCH	9
	Grundsatz	9
	Ausnahme	10
	b) Durch externe Donatoren	10

Grundsatz	10
Voraussetzungen	10
Namensnennung.....	10
Antrag auf Finanzierung, Einsatz der Mittel, Schenkungen.....	11
Antrag	11
Einsatz der Mittel.....	11
Schenkungen	11
VI. PUBLIKATIONSKODEX	12
Publikationen / Fachartikel / Vorträge	12
ANHANG 1 MERKBLATT eCH-STANDARDS	13

